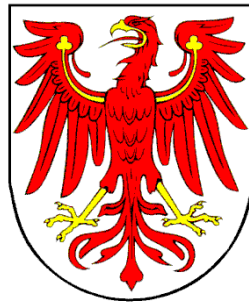


VERFASSUNGSGERICHT DES LANDES BRANDENBURG



IM NAMEN DES VOLKES

B e s c h l u s s

VfGBbg 31/24

In dem Verfassungsbeschwerdeverfahren

S.

Beschwerdeführerin,

wegen Beschluss des Brandenburgischen Oberlandesgerichts vom 27. Mai
2024 - 9 WF 98/24 -, Beschluss des Amtsgerichts Cottbus vom 25. April
2024 - 53 F 228/17 -, Beschluss des Amtsgerichts Cottbus vom 7. März
2024 - 53 F 228/17

hat das Verfassungsgericht des Landes Brandenburg

am 15. November 2024

durch die Verfassungsrichterinnen und Verfassungsrichter Möller, Heinrich-Reichow,
Kirbach, Müller, Richter und Sokoll

b e s c h l o s s e n :

Die Verfassungsbeschwerde wird verworfen.

G r ü n d e :

- 1 Die Verfassungsbeschwerde ist nach § 21 Satz 1 Verfassungsgerichtsgesetz Brandenburg (VerfGGBbg) als unzulässig zu verwerfen.
- 2 Dieser Beschluss bedarf gemäß § 21 Satz 2 VerfGGBbg keiner weiteren Begründung, nachdem die Beschwerdeführerin mit Schreiben des Gerichts vom 21. August 2024 auf Bedenken gegen die Zulässigkeit ihrer Verfassungsbeschwerde hingewiesen worden ist und diese Bedenken auch durch den Schriftsatz vom 1. September 2024 nicht ausgeräumt worden sind.
- 3 Es bleibt dabei, dass die Verfassungsbeschwerde unzulässig ist, weil die Beschwerdeführerin die gebotene Anhöhrungsrüge gegen den Beschluss des Oberlandesgerichts vom 27. Mai 2024 nicht innerhalb der Frist nach § 321a Absatz 2 Satz 1 Zivilprozessordnung (ZPO) eingelegt und mithin den Rechtsweg nicht ordentlich erschöpft hat i. S. d. § 45 Abs. 2 Satz 1 VerfGGBbg.
- 4 Soweit die Beschwerdeführerin geltend macht, dass eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand hinsichtlich der versäumten Frist unbedenklich sein sollte, da sie ein fehlendes Verschulden an der Fristversäumnis inhaltlich ausführlich begründet habe, verkennt sie, dass es nicht Aufgabe des Verfassungsgerichts ist, anstelle des Brandenburgischen Oberlandesgerichts (erneut) über die Gewährung der Wiedereinsetzung zu befinden.
- 5 Vielmehr obliegt die Prüfung, ob Wiedereinsetzung gemessen am einfach-rechtlichen Maßstab des § 233 Satz 1 ZPO i. V. m. § 113 Abs. 1 Satz 2 Gesetz über das Verfahren in Familiensachen zu gewähren oder zu versagen ist, den Fach- bzw. Rechtsmittelgerichten. Die Prüfung des Verfassungsgerichts ist dabei grundsätzlich auf die Frage beschränkt, ob das Brandenburgische Oberlandesgericht die Anforderungen an die Wiedereinsetzung überspannt und hierdurch den Zugang der Beschwerdeführerin zu diesem befristeten Rechtsbehelf ungerechtfertigt erschwert haben könnte (vgl. hierzu Beschluss vom 12. Mai 2023 - VfGBbg 9/21 -, Rn. 46, <https://verfassungsgericht.brandenburg.de>).
- 6 Wie bereits im Hinweis vom 21. August 2024 dargelegt, ist jedoch nicht ersichtlich, dass das Brandenburgische Oberlandesgericht bei der Auslegung oder Anwendung des § 233 Satz 1 ZPO die Bedeutung oder Tragweite des Anspruchs auf effektiven

Rechtsschutz und rechtliches Gehör verkannt haben könnte (vgl. hierzu Beschluss vom 12. Mai 2023 - VfGBbg 9/21 -, Rn. 58 ff., <https://verfassungsgericht.brandenburg.de>). Die ergänzenden Ausführungen der Beschwerdeführerin in ihrem Schriftsatz vom 1. September 2024 bieten hierfür ebenfalls keinen Anhalt.

- 7 Die Beschwerdeführerin wiederholt darin im Wesentlichen ihr Vorbringen aus der Rügeschrift vom 15. Juli 2024 und der Beschwerdeschrift vom 27. Juli 2024, wonach fehlende (eigene) Rechtskenntnisse, eine fehlende anwaltliche Beratung sowie unzureichende finanzielle Mittel für die Beauftragung eines weiteren Anwalts ursächlich für das Fristversäumnis gewesen seien. Soweit das Brandenburgische Oberlandesgericht dem entsprechenden Vorbringen der Beschwerdeführerin im fachgerichtlichen Verfahren unter Verweis auf § 85 Abs. 2 ZPO entgegengehalten hat, dass mangelnde Rechtskenntnisse ebenso wie eine fehlende oder fehlerhafte Beratung durch die Verfahrensbevollmächtigte zur Exkulpation nicht geeignet seien, bewegt sich dies im Rahmen der zu den Wiedereinsetzungsgründen ergangenen Rechtsprechung und lässt überspannte Anforderungen an die Fristwahrung nicht erkennen.
- 8 Der Beschluss ist einstimmig ergangen. Er ist unanfechtbar.

Möller

Heinrich-Reichow

Kirbach

Müller

Richter

Sokoll